

PARTIZIPATION UND
VERGABE.

LEITFADEN FÜR
PARTIZIPATION IN
VERGABEVERFAHREN FÜR
PLANUNGSLEISTUNGEN

Herausgeber

Deutscher Städtetag

Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB

Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA

Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla

Bundesarchitektenkammer BAK

Bundesingenieurkammer BIngK

Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine DAI

Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands VfA

Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung SRL

GEMEINSAM STADT ENTWICKELN. EIN VORWORT	1
1. AUSGESTALTUNG VON VERGABE- UND PARTIZIPATIONSVERFAHREN	5
1.1. Partizipation als integrale Aufgabe während des gesamten Planungsprozesses	6
1.2. Prinzipien für die Vergabe von Planungsleistungen	8
1.3. Budgetplanung für Auftraggeber und Honorierung der Partizipationsverfahren	9
1.4. Qualitätskriterien für die Partizipation	10
2. PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN EINES PLANUNGSWETTBEWERBS	13
2.1. Bedarfsentwicklung und Aufgabenformulierung (Projektvorbereitung)	16
2.2. Formulierung der Auslobung	17
2.3. Wettbewerbskolloquium	18
2.4. Vorprüfung	19
2.5. Preisgericht	20
2.6. Partizipation im weiteren Planungsprozess	21
3. PARTIZIPATION IN WEITEREN VARIANTEN EINES PLANUNGSWETTBEWERBS	23
3.1. Zweiphasiger Planungswettbewerb	25
3.2. Zwei aufeinanderfolgende Planungswettbewerbe	26
3.3. Planungswettbewerb mit fortgesetzter Partizipation im Verhandlungsverfahren	27

GEMEINSAM STADT
ENTWICKELN.
EIN VORWORT

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Planungs- und Bauvorhaben ist ein konstitutives Element einer lebendigen repräsentativen Demokratie und wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige, integrierte Stadtentwicklung. Zudem sind immer mehr Menschen bereit, sich aktiv in die Koproduktion von Stadt einzubringen. Koproduktion und Gemeinwohlorientierung sind zwei der fünf Schlüsselprinzipien in der neuen Leipzig-Charta und damit Grundlage für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Partizipationsverfahren legitimieren Mehrheitsentscheidungen des Stadt- und Gemeinderates als Ausdruck des Gemeinwohls und können die Qualität und Akzeptanz von Planungen verbessern. Die Entscheidungsfindung im repräsentativ demokratischen Raum können sie allerdings nicht ersetzen. In Partizipationsverfahren drückt sich eine Wertschätzung gegenüber den Erfahrungen und dem Sachverstand von Bürgerinnen und Bürgern aus. Partizipation trägt zur Qualität der Planung bei, weil der Blick von beteiligten Akteuren aus Planung und Politik sowie von Bürgerinnen und Bürgern auf die gebaute und geplante Umwelt geschärft wird und die Ortskenntnis in die Planung einfließen kann.

Für den Erfolg der Partizipation ist es wichtig, möglichst frühzeitig die relevanten Akteure aktiv einzubinden und zu beteiligen. Die Beteiligung beginnt schon bei der Diskussion über die Notwendigkeit eines Entwicklungs- oder Bauvorhabens sowie bei der Formulierung der daran geknüpften Anforderungen und Erwartungen. So können die Ergebnisse der

Partizipation für die Formulierung der Zielsetzungen des Bauvorhabens genutzt und auf dieser Basis die Aufgabenstellung für das Vergabeverfahren erstellt werden. Somit beginnt die Partizipation mit ihren entscheidenden Phasen, die die Akzeptanz und den Erfolg des Entwicklungs- oder Bauvorhabens gewährleisten, vor dem eigentlichen Vergabeverfahren.

Partizipation erhöht allerdings auch die Komplexität von Planungs- und Entscheidungsprozessen sowie den Ressourcen- und Kompetenzbedarf. Für Verwaltung, Politik und die an den Prozessen beteiligten Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Ingenieurinnen und Ingenieure ergeben sich damit besondere Herausforderungen.

Der Leitfaden fokussiert die Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen im Vorfeld und im Rahmen der Vergabe von Planungsleistungen im Bereich Architektur, Stadtplanung und Ingenieurbauwerke sowie Verkehrsanlagen. Hierfür werden Prinzipien und Methoden beschrieben, um dem Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern nach einer verstärkten Partizipation auch im Rahmen der Vergabe gerecht zu werden.

Die möglichen Formen der Beteiligung werden unter Berücksichtigung der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ und der „Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW)“ erläutert.

Bei Planungswettbewerben bestehen vielfältige und rechtssichere Partizipationsmöglichkeiten, wohingegen die Möglichkeiten einer Partizipation bei einem VgV-Verfahren deutlich eingeschränkt sind. Dies ist nicht zuletzt der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Verfahren geschuldet. Während im Verhandlungsverfahren nach VgV eine wettbewerbsrechtliche konforme Vergabe im Vordergrund steht, stellt der Planungswettbewerb die inhaltliche Lösung bzw. Ideenfindung in den Fokus.

Die Herausforderung besteht deshalb darin, die beiden unterschiedlichen Verfahren in der Form zu kombinieren, dass sowohl die rechtlichen Anforderungen als auch die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger nach einer umfassenden Partizipation in Einklang gebracht werden. Der Leitfaden zeigt hierfür die unterschiedlichen Möglichkeiten auf und möchte zu einer einheitlicheren Anwendung beitragen.

Oberbürgermeister Markus Lewe
Präsident Deutscher Städtetag

Susanne Wartzack
Präsidentin Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA

Christoph Schild
Präsident Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB

Pia A. Döll
Präsidentin Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA

Prof. Stephan Lenzen
Präsident Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla

Andrea Gebhard
Präsidentin Bundesarchitektenkammer BAK

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident Bundesingenieurkammer BIngK

Arnold Ernst
Präsident Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine DAI

Alexander Schwab
Präsident Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands VfA

Susanne Jahn
Vorsitzende Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung SRL

1. AUSGESTALTUNG VON VERGABE- UND PARTIZIPATIONSVER- FAHREN

1.1. PARTIZIPATION ALS INTEGRALE AUFGABE WÄHREND DES GESAMTEN PLANUNGS-PROZESSES

Sowohl für öffentliche als auch für private Auslober ist die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern als integrale Aufgabe während des gesamten Planungsprozesses zu konzipieren – ausgehend von der Bedarfsentwicklung und der Aufgabenformulierung für die Planungs- und Bauaufgabe (Phase Null) bis hin zur konkreten Umsetzung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist für den gesamten Verfahrensablauf als integrierter und schlüssiger Prozess zu erarbeiten und mit dem Verfahrensablauf fortzuschreiben. So wird für alle beteiligten Seiten die Kontinuität und Verbindlichkeit des Verfahrens gewährleistet. Dabei eventuell auftretende Konflikte müssen aufgegriffen und zielführend gemanagt werden.

Die Einflussnahme von Bürgerinnen und Bürgern auf Partizipationsverfahren ist zu Beginn des Prozesses am größten und nimmt mit zunehmendem Fortschreiten des Verfahrens ab. Begründet ist dies zum einen durch den sich verkleinernden Entscheidungsrahmen und zum anderen durch eine zunehmende fachliche Tiefe des Planungsverfahrens. Deutlich wird dabei, dass die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in den späteren Phasen stark abnehmen.

Partizipationsverfahren sind je nach Maßstab und Bedeutung des einzelnen Vorhabens für die Stadt und das einzelne Projekt unterschiedlich auszugestalten. Dabei ist zu prüfen, welcher sinnvolle Beitrag für das Vorhaben geleistet werden kann und ob

dieser verhältnismäßig ist. Partizipative Ansätze sind nicht zu jedem Zeitpunkt eines Vergabeverfahrens sinnvoll.

In Kapitel 3 werden im Sinne einer Übersicht verschiedene Verfahrensschritte im Vergabeverfahren vorgestellt, die sich prinzipiell für Partizipation eignen. Dabei handelt sich nicht um einen Musterablauf für Partizipation, sondern um eine Übersicht, wann generell Partizipation vor, während und nach dem Verfahren möglich ist. Formate der Beteiligung sind projektbezogen zu entwickeln und auf Angemessenheit und Sinnhaftigkeit zu prüfen. Je nach Planungsvorhaben und Erfordernis ist zu den geeigneten Verfahrensschritten die Partizipation zu planen. Eine Kombination untereinander ist möglich.

Ziel der Partizipation ist es, das Wissen, die Sichtweise sowie die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger in die Planungen mit einzubinden und somit die Qualität und den Nutzen des Projektes zu verbessern. Daran müssen sich die Formate und Methoden der Beteiligungsverfahren messen. Hierbei dürfen mit der Partizipation allerdings keine falschen Hoffnungen in Bezug auf das Ausmaß der Entscheidungsdimensionen geweckt werden.

Um Klarheit über den Entscheidungsspielraum in Partizipationsverfahren zu schaffen, sind frühzeitig verlässliche und verbindliche Regeln für die Zusammenarbeit aufzustellen. Qualitätskriterien oder

Leitlinien für die Bürgerbeteiligung sind wichtig, um die notwendige Verbindlichkeit zu ermöglichen und das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

Die formalen Anforderungen an Vergabeverfahren entsprechend der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV) und den „Richtlinien für Planungswettbewerbe“ (RPW) sowie die politisch-parlamentarisch geregelten Entscheidungsprozesse müssen trotz umfassender Beteiligungsprozesse gewahrt bleiben.

1.2. PRINZIPIEN FÜR DIE VERGABE VON PLANUNGSLEISTUNGEN

Die Vergabe öffentlicher Planungsleistungen erfolgt nach den „Richtlinien für Planungswettbewerbe“ (RPW) und unterliegt der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV). Die Anwendung der RPW ist für öffentliche Auftraggeber im Bereich des Bundesbaus verpflichtend; weiteren öffentlichen und privaten Auslobern wird empfohlen, die Regelungen anzuwenden.

Generell sind Verhandlungsverfahren mit einem vorgeschalteten Planungswettbewerb am besten für eine prozessbegleitende Partizipation geeignet. Planungswettbewerbe sind ein qualifiziertes Instrumentarium, um die Qualität von Bauvorhaben zu sichern. Aufgrund verbindlich geregelter Grundsätze und Rahmenbedingungen wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Planungswettbewerbe qualitativ hochwertig sind und sich die Vergabeentscheidung anhand von objektiven Kriterien nachvollziehen lässt.

Zu den Eckpunkten des Planungswettbewerbs nach RPW gehört, dass die Anonymität der Verfasser gewahrt bleibt. Dies sichert, dass das Preisgericht unabhängig und ausschließlich über die Qualität der Arbeiten befindet und nicht über Personen. Das Preisgericht tagt in der Regel nichtöffentlich.

Die Prinzipien der Anonymität, der Unabhängigkeit der Preisrichter sowie der nichtöffentlichen Preisgerichtssitzung sind bei der Ausgestaltung der Partizipation im Vergabeverfahren zu beachten.

Vor Auslobung des Wettbewerbs ist dieser bei der zuständigen Architektenkammer bzw. Ingenieurkammer zu registrieren. Architekten- und Ingenieurkammern beraten zudem Auftraggeber vor, während und nach einem Wettbewerb.

Bei Verhandlungsverfahren ohne vorgelagertem Planungswettbewerb, auch als Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen oder Mehrfachbeauftragung bezeichnet, muss entsprechend der VgV die Vertraulichkeit über die Angebote der Bieter zwingend gewahrt bleiben. Eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen ist daher nicht ohne weitere Vorkehrungen möglich (§ 5 VgV). Denkbar ist die Beteiligung einzelner Bürgerinnen und Bürger, die eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen. Gleichwohl erscheint die Verschwiegenheit auch hiermit nicht ausreichend gesichert. Inwieweit dies aber dem Ziel einer besseren Einbindung der Öffentlichkeit dienen kann, ist zu hinterfragen. Aus diesem Grund ist in dem vorliegenden Leitfaden eine Partizipation in Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb nicht berücksichtigt.

1.3. BUDGETPLANUNG FÜR AUFTRAGGEBER UND HONORIERUNG DER PARTIZIPATIONSVERFAHREN

Städtebauliche Planungs- und Bauvorhaben setzen generell ein ausreichendes zeitliches, finanzielles und personelles Budget voraus. Eine prozessbegleitende Partizipation erfordert darüber hinaus entsprechende Budgets für Konzeption, Durchführung und Auswertung. Die einzelnen Budgets sind transparent, valide und plausibel vor Beginn des Planungsprozesses auf- und sicherzustellen.

Die Verwaltung benötigt zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen, um die Planungs- und Bauprozesse zu entwickeln und zu steuern. Daneben sind zusätzliche Budgets erforderlich, um die Partizipationsprozesse zu konzipieren, zu begleiten und deren Ergebnisse umzusetzen.

Für die fachliche Konzeption, Durchführung und Auswertung der Partizipationsprozesse sollen bevorzugt hierfür nachweislich qualifizierte Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Ingenieurinnen und Ingenieure beauftragt werden. Zu den Leistungen gehören u.a. die inhaltliche und organisatorische Konzeption, Durchführung und Moderation von Partizipationsprozessen sowie deren Vor- und Nachbereitung. Um Bürgerinnen und Bürgern die Planungen verständlich und nachvollziehbar darzustellen, werden diese von den Beauftragten besonders in Wort und Bild aufbereitet (z.B. vereinfachte Plan-darstellungen, zusammenfassende Erläuterungen, visuelle Konzepterklärungen, Animationen etc.).

Für diese Leistungen sind entsprechende Budgets zur angemessenen Honorierung vorzusehen. Ein angemessenes Verhältnis zwischen zu erbringenden Leistungen und Honorierung ist neben der Prozessqualität eine Grundvoraussetzung für qualitativ hochwertige Ergebnisse.

Bei der Gesamtkonzeption der Verfahren ist zudem auf die angespannte Haushaltslage der Kommunen zu achten.

1.4. QUALITÄTSKRITERIEN FÜR DIE PARTIZIPATION

Nachfolgende Qualitätskriterien bilden die Grundlage für die Konzeption verbindlicher und verlässlicher Partizipationsprozesse:

Verpflichtung gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit und dem Gemeinwohl

- Ergebnisse einer Planung bzw. eines Wettbewerbsverfahrens sollen dem Wohl der Allgemeinheit dienen bzw. dürfen bei privaten Auslobern dem Gemeinwohl nicht entgegenstehen.
- Interessen der Allgemeinheit erfahren Priorität gegenüber Partikularinteressen bei der Diskussion und Bewertung von Planungsvorhaben, Entwürfen etc.

Offenheit des Beteiligungsprozesses

- Beteiligungsverfahren sind im Rahmen der Entscheidungsmöglichkeiten ergebnisoffen angelegt und erfolgen möglichst frühzeitig, sodass reale Entscheidungsalternativen bestehen.
- Um faire Chancen der Einflussnahme und eine qualifizierte Beurteilung durch beteiligte Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, sind Planungen und Entwürfe nachvollziehbar darzustellen und zu vermitteln.

Transparenz und Rückkopplung von Entscheidungsergebnissen

- Die Erfordernisse für Partizipation sowie deren Mitgestaltungsspielräume, Formate und Zeiträume sind zu Beginn des Prozesses festzulegen und transparent zu erläutern.

- Kommunikation ist ein zentrales strategisches Element des Beteiligungsprozesses und begleitet das Vorhaben von dessen Beginn bis zum Ende.
- Kommunikation zielt auf Transparenz und beinhaltet sowohl eine frühzeitige und umfassende Information über die beabsichtigten Planungen, Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten als auch eine regelmäßige Rückkopplung und Erläuterung von Zwischenergebnissen und abschließenden Entscheidungen.
- Kommunikation ermöglicht eine ernsthafte und inhaltlich fundierte Auseinandersetzung aller Akteure (u.a. Öffentlichkeit, Verwaltung, Politik) mit den planerischen Aufgaben und den Ergebnissen der Partizipationsverfahren.

Ausgewogene Beteiligung der Öffentlichkeit

- Beteiligung sollte möglichst ausgewogen unter Einbezug der relevanten sozialen und kulturellen Gruppen der Bevölkerung erfolgen.
- Um eine breite Akzeptanz für Ergebnisse der Partizipation zu erreichen, ist eine mögliche Dominanz organisierter Interessen auszugleichen und eine soziale Selektivität bei Partizipationsverfahren zu vermeiden.

Faire und offene Diskurskultur

- Um einen fairen und sachorientierten Diskurs in den Beteiligungsverfahren zu gewährleisten, bedarf es einer Diskurskultur aller Beteiligten aus Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Hierzu gehören u.a.
 - Ernsthaftigkeit der Argumente
 - Empathie für andere Interessen
 - Kompromissbereitschaft aller Beteiligten
 - persönliche Präsenz aller Beteiligten
 - öffentlich zugängliche Dokumentation der Ergebnisse

Wirtschaftlichkeit der gewählten Verfahren

- Wirksame Partizipation setzt die Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen in Form von Zeit, Personal und finanziellen Mitteln voraus.
- Mit den Ressourcen der öffentlichen Hand ist sowohl mit Blick auf das Verfahren selbst als auch auf die Umsetzbarkeit möglicher Lösungsvorschläge wirtschaftlich umzugehen.
- Beteiligungsformate sind dem Anlass und dem Vorhaben angemessen zu wählen.

Entscheidungs- und Beratungskompetenzen

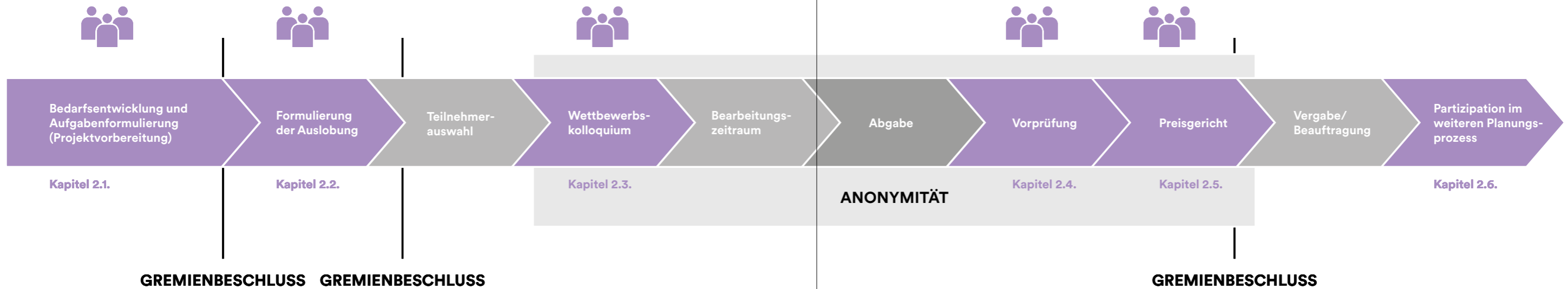
- Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich bei den gewählten Vertretern der repräsentativen Demokratie.
- Im Falle von Preisgerichtssitzungen unterstützen die geladenen Fachexperten bei der Entscheidungsfindung.
- Die Öffentlichkeit bringt ihre Beratungskompetenz in die Entscheidungen ein.

- Partizipation entlastet nicht von der Notwendigkeit, demokratische Mehrheiten für Entscheidungen zu finden (bspw. auf repräsentativ-parlamentarischer Ebene oder durch direktdemokratische Entscheidungsverfahren).
- Nicht nur die Rolle der Bürgerinnen und Bürger als Entscheidungsvorbereiter wird somit gestärkt, sondern auch die der gewählten Stadt- und Gemeinderäte und -rätinnen als Entscheidungsverantwortliche. Ihnen wachsen dabei neue Kompetenzen zur Prozessgestaltung und zur Prozesskontrolle zu.

2. PARTIZIPATIONSMÖG- LICHKEITEN IM RAHMEN EINES PLANUNGSWETT- BEWERBS

Die Anforderungen an die Partizipation unterscheiden sich je nach Art und Maßstab der Bauaufgabe. Im Allgemeinen stoßen städtebauliche Vorhaben auf mehr öffentliches Interesse, da grundlegende Fragestellungen für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens diskutiert werden. Ebenso kann die Planung von Gebäuden oder Ensembles über eine herausgehobene Bedeutung für die Allgemeinheit verfügen. Partizipationsverfahren empfehlen sich besonders in diesen Fällen, um Bürgerinnen und Bürger frühzeitig mit ihren Anforderungen und ihrem Wissen in den Prozess einzubinden.

Für einzelne Schritte vor, während und nach dem Vergabeverfahren sind mögliche Formen der Partizipation nachfolgend beschrieben. Dies stellt keinen Musterablauf für ein Partizipationsverfahren dar, sondern entsprechend den Erfordernissen können einzelne Module ausgewählt und miteinander kombiniert werden.



2.1. BEDARFSENTWICKLUNG UND AUFGABENFORMULIERUNG (PROJEKTVORBEREITUNG)

Die Partizipation in der Projektvorbereitung sichert den Bürgerinnen und Bürgern ein großes Maß an Mitgestaltungsmöglichkeiten. Mit Fortschreiten des Projektes reduzieren sich diese kontinuierlich.

In der Projektvorbereitung können Anregungen grundsätzlicher Art eingebracht werden. Unter Einbezug des Wissens und der Beratungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger können grundlegende Fragen diskutiert werden: Soll überhaupt eine städtische Entwicklung vorgenommen bzw. soll gebaut werden? Wenn ja, welcher Bedarf besteht und welches Programm ist mit der Entwicklungs- bzw. Bauaufgabe zu realisieren? Wo soll gebaut werden? Gibt es Alternativen? Wie verläuft der Vergabe- und Planungsprozess? Zu welchen Zeitpunkten und zu welchem Umfang ist Partizipation sinnvoll und angemessen? Weitergehend können Nutzungsanforderungen, Einschränkungen und städtebauliche und finanzielle Rahmenbedingungen diskutiert werden.

Geeignete Formate sind Werkstatt- oder Dialogverfahren.

Üblicherweise fasst die Kommune einen Gremienbeschluss, um die in den Formaten erarbeiteten Rahmenbedingungen formell zur Grundlage des weiteren Handelns zu erheben und das Planungsverfahren offiziell zu beginnen.

2.2. FORMULIERUNG DER AUSLOBUNG

Die Durchführung eines breiter angelegten Partizipationsprozesses, der neben Bürgerinnen und Bürgern auch Politik und Verwaltung einbezieht, bietet sich vor allem bei Projekten an, die für die Entwicklung von Stadt und Gemeinde besonders bedeutsam sind. Anregungen und Ideen der Bürgerinnen und Bürger können an dieser Stelle des Verfahrens zu einer Optimierung der Aufgabenformulierung und somit zur Akzeptanz der Bauaufgabe beitragen.

Im Zuge der Formulierung der Auslobung können die Anregungen aus der Projektvorbereitung aufgenommen und in konkrete Planungsanforderungen überführt werden. Eine möglichst eindeutige und umfassende Beschreibung der Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Teilnehmer des Planungswettbewerbs bildet dabei eine wesentliche Grundlage für qualitativ hochwertige stadtplanerische bzw. architektonische Entwürfe. In der Auslobung sind die Anforderungen, Rahmenbedingungen und Verfahrensbedingungen möglichst kompakt und strukturiert darzustellen.

Die im Preisgericht beteiligten Personen müssen in der Auslobung genannt werden. Somit sind Form und Umfang des Einbezugs von Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit in der Auslobung anzugeben. Dies ist gemäß RPW ohne Stimmrecht als Gast oder Sachverständige bzw. Sachverständiger oder als Sachpreisrichterin bzw. Sachpreisrichter mit Stimmrecht möglich.

Die endgültige Auslobung ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu kommunizieren.

2.3. WETTBEWERBSKOLLOQUIUM

Das Kolloquium dient in der Regel zur einheitlichen Beantwortung von Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer an den Auslober. Um Teilnehmende sowie Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen direkten Austausch zu geben, bietet sich ein gemeinsames Kolloquium an.

Dies kann zum einen zur Information der Bürgerinnen und Bürger dienen, zum anderen können sie die Wettbewerbsteilnehmer beraten: Detailfragen zur Aufgabenstellung oder zum Verfahrensablauf werden von den Teilnehmern präsentiert, es werden jedoch keine Arbeitsergebnisse vorgestellt.

Der Erkenntnisgewinn liegt daher bei den Wettbewerbsteilnehmern, weil sie sich ein erweitertes Bild über Anforderungen und Meinungen der beteiligten Öffentlichkeit verschaffen können.

Damit Einzelmeinungen von Bürgerinnen und Bürgern die Ziele der in der Auslobung fixierten Aufgabenstellung nicht verfälschen, werden die Ergebnisse in einem Protokoll über das Kolloquium verbindlich dokumentiert. Um in einer sachlichen Diskussion einen Erkenntnisgewinn für Wettbewerbsteilnehmer und Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zu erreichen, ist das Kolloquium intensiv vorzubereiten und professionell zu moderieren.

Trotz des persönlichen Treffens der unterschiedlichen Akteure ist die Anonymität zu diesem Zeitpunkt noch gewährleistet, da keine konkreten Planungen durch die Wettbewerbsteilnehmer vorgestellt werden.

2.4. VORPRÜFUNG

Im Rahmen der Vorprüfung werden die eingereichten Wettbewerbsbeiträge einer intensiven formalen und technischen Prüfung unterzogen. Hierbei können auch Aspekte, die von Bürgerinnen und Bürgern in die Auslobung eingebracht wurden, geprüft werden.

Hier können Bürgerinnen und Bürger unter gewissen Vorbedingungen Einsicht in die Wettbewerbsbeiträge nehmen. Die Einsicht kann nur erfolgen, wenn Anonymität und Vertraulichkeit gewährleistet werden. Dafür sind die eingereichten Planungen anonymisiert zu prüfen, und alle an der Vorprüfung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger sind zum Stillschweigen über die Beiträge verpflichtet.

Bürgerinnen und Bürger können ihr Meinungsbild als qualitative Einschätzung in Form von schriftlichen oder mündlichen Beiträgen artikulieren. Dies sollte entsprechend dokumentiert werden. Einschätzungen sind objektiv zu formulieren, etwa durch die Auseinandersetzung mit dem Entwurf unter Bezugnahme auf die formulierte Aufgabenstellung.

Einzelmeinungen und Meinungsbilder dürfen nicht als Votum einer Teilöffentlichkeit missinterpretiert werden. Daher sind die Meinungsbilder nicht zahlenmäßig zu erfassen, sondern dem Preisgericht wertfrei vorzustellen. Das Preisgericht sollte zwar in seiner Argumentation auf die Meinungsbilder eingehen, ist in seiner Entscheidung letztlich aber frei.

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Vorprüfung sollte mit Blick auf den tatsächlichen Mehrwert abgewogen werden.

2.5. PREISGERICHT

Die Preisgerichtssitzung ist einer der entscheidenden Schritte im Gesamtprozess. Hier wird die qualitativ beste Planung nach fachlichen Gesichtspunkten durch die Preisrichter (Experten) ausgewählt und dem kommunalen Entscheidungsgremium eine Empfehlung ausgesprochen. Das Votum des Preisgerichts stellt dabei eine fachliche Bewertung dar; es ersetzt nicht die Entscheidung durch die demokratisch legitimierten Mitglieder im Stadt- bzw. Gemeinderat.

Entsprechend hoch ist das Interesse der Bürgerinnen und Bürger, bei der Preisgerichtssitzung nicht nur anwesend zu sein, sondern auch über ein Stimmrecht zu verfügen.

Mit Stimmrecht an der Preisgerichtssitzung können jedoch nur Personen mit einer projektbezogenen sachlichen oder fachlichen Eignung teilnehmen. Die Wettbewerbsteilnehmer haben den berechtigten Anspruch, dass ihre Beiträge durch fachlich versierte Personen im Preisgericht beurteilt werden. Zudem ist die Gesamtzahl der Preisrichter aus praktischen Gründen durch die RPW deutlich begrenzt. Entsprechend können nur wenige Beteiligte mit Stimmrecht teilnehmen.

Einzelne Bürgerinnen und Bürger können als Sprecherin bzw. als Sprecher von Initiativen oder als Sachverständige ohne Stimmrecht entsendet werden. Aber auch die Nominierung als Sachpreisrichter im Sinne einer „sachkundigen Bürgerin“ bzw. eines „sachkundigen Bürgers“ mit Stimmrecht ist möglich.

Alle Teilnehmer einer Preisgerichtssitzung sind zum Stillschweigen über die Diskussion und die Ergebnisse verpflichtet. Vor einer Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sollte eine Abwägung mit Blick auf den tatsächlich dadurch erreichten Mehrwert vorgenommen werden.

2.6. PARTIZIPATION IM WEITEREN PLANUNGSPROZESS

Mit der Entscheidung über die Vergabe des Planungsauftrags sollte der Partizipationsprozess nicht abgeschlossen werden. Auch wenn die Information der Öffentlichkeit in den nachfolgenden Phasen im Mittelpunkt steht, ist die Fortführung des Dialogs mit den zuvor beteiligten Akteuren wichtig für die Akzeptanz und die erfolgreiche Umsetzung des Planungs- und Bauvorhabens.

Beispielsweise bietet die öffentliche Vorstellung der Preisgerichtsentscheidung eine Möglichkeit zur weiteren Partizipation: Anlässlich einer öffentlichen Ausstellung erläutert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Preisgerichts, gegebenenfalls zusammen mit dem Wettbewerbsbetreuer, den Bürgerinnen und Bürgern die ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten und die Beweggründe des Preisgerichts.

3. PARTIZIPATION IN WEITEREN VARIANTEN EINES PLANUNGSWETTBEWERBS

Der öffentliche oder politische Diskurs kann für bestimmte Planungs- und Bauprojekte eine über die im Kapitel 2 beschriebenen Möglichkeiten hinausgehende Partizipation erfordern. Nachfolgend werden Formate für die Partizipation im Vergabeverfahren beschrieben, die unter Wahrung der Anforderungen der VgV und der RPW eine rechtskonforme Vergabe von Planungsleistungen ermöglichen.

3.1. ZWEIPHASIGER PLANUNGSWETTBEWERB

Bei zweiphasigen Planungswettbewerben werden in der ersten Phase konzeptionelle Lösungsansätze von den Teilnehmern gefordert.

Nach Beurteilung durch das Preisgericht wird ein beschränktes Teilnehmerfeld zur zweiten Phase zugelassen. Bei zweiphasigen Wettbewerben ändert sich die Aufgabenbestellung in der zweiten Phase nicht. Zur Wahrung der Anonymität ist eine Partizipation zwischen den Wettbewerbsphasen nicht sinnvoll.

Denkbar sind Sonderformate mit einer anonymisierten Vorstellung durch Dritte oder digitale Medien. Hierbei besteht allerdings die Gefahr, dass die Idee bzw. das Konzept der Verfasserin oder des Verfassers des Entwurfs nicht sachgerecht dargestellt werden. Der Nutzen einer Vorstellung durch Dritte ist daher immer sehr eng mit dem Risiko einer Ungleichbehandlung der Teilnehmer abzuwägen.

Eine Partizipation könnte jedoch im Vorfeld der Preisgerichtssitzung (vergleichbar mit der Vorprüfung) für die zweite Phase stattfinden. Bürgerinnen und Bürger können dadurch ihr Meinungsbild für eine qualitative Einschätzung der eingereichten Arbeiten in Form von begründeten Argumenten formulieren, bspw. in kurzer schriftlicher Form oder in mündlichen Statements, die protokolliert werden. Das Preisgericht sollte in seiner Argumentation auf die Meinungsbilder eingehen, ist in seiner Entscheidung aber frei.

3.2. ZWEI AUFEINANDERFOLGENDE PLANUNGSWETTBEWERBE

Im Unterschied zum zweiphasigen Verfahren kann die Aufgabenstellung auch in zwei aufeinanderfolgenden Planungswettbewerben weiterentwickelt und konkretisiert werden. Dies bietet die Chance, Bürgerinnen und Bürger noch aktiver am Planungsprozess zu beteiligen.

Nach der ersten Wettbewerbsstufe (formaler Abschluss des ersten Planungswettbewerbs) können die Ergebnisse der Preisträger öffentlich diskutiert und gemeinsam Vorgaben für die zweite Wettbewerbsstufe erarbeitet werden. Zwischen den beiden Wettbewerben kann die Anonymität aufgehoben werden, dies ist aber nicht zwingend erforderlich.

Da es sich um zwei getrennte Verfahren handelt, ist die geänderte Auslobung erneut von den kommunalen Gremien zu beschließen. Die Preisträger aus dem ersten Wettbewerb sind zum zweiten Wettbewerb einzuladen. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Fortsetzung der Arbeit im zweiten Planungswettbewerb sowie die Einbindung der Bürgerschaft über das gesamte Verfahren hinweg im Einklang mit den Prinzipien der RPW und der VgV.

3.3. PLANUNGSWETTBEWERB MIT FORTGESETZTER PARTIZIPATION IM VERHANDLUNGSVERFAHREN

Nach Abschluss eines einstufigen Planungswettbewerbs kann die Vergabe im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach VgV erfolgen. Die Preisträger des Planungswettbewerbs werden im anschließenden Verhandlungsverfahren zur Überarbeitung der Entwürfe im Rahmen eines partizipativen Verfahrens beauftragt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Partizipation nicht nach dem einstufigen Planungswettbewerb endet, sondern auch zwischen den beiden Verfahren und während des Verhandlungsverfahrens erforderlich werden könnte. Da während des Verhandlungsverfahrens die Partizipation rechtlich sehr schwierig ist, sollten die Entwürfe zwischen den beiden Verfahren umfassend mit Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden.

Die abschließende Auswahl des zu beauftragenden Entwurfs trifft der Auslober. Dabei werden die überarbeiteten Lösungsvorschläge bei den Zuschlagskriterien gewertet. Für eine inhaltliche Kontinuität wird die Einbindung des Preisgerichts in die Vergabeentscheidung dringend empfohlen.

Die für die partizipative Weiterbearbeitung der Entwürfe zu erbringenden Leistungen sind allen Preisträgern vollständig zu honorieren. Diese Honorare können nicht auf das spätere Planungshonorar angerechnet werden, soweit die Leistungen nicht Grundleistungen der Leistungsbilder der HOAI betreffen (z.B. Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen). Das

dargestellte Verfahren ermöglicht somit zwar eine bessere Beteiligung, kann aber auch zu höheren Kosten aufgrund der zusätzlich beauftragten Leistungen führen.

Impressum

Herausgeber

Deutscher Städtetag DST
Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und
Ingenieure BDB
Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA
Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla
Bundesarchitektenkammer BAK
Bundesingenieurkammer BIngK
Verband Deutscher Architekten- und
Ingenieurvereine DAI
Vereinigung freischaffender Architekten
Deutschlands VfA
Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
SRL

Kostenfreie Bestellung
info@vgv-architekten.de

Online verfügbar
www.vgv-architekten.de

1. Auflage
Berlin, 2022

Weiterführende Publikationen

Vergabe von Architektenleistungen. Leitfaden Vergabe- verordnung VgV

Kostenfreie Bestellung unter info@vgv-architekten.de
und als PDF unter www.vgv-architekten.de

